

Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz
GV/Lö/011/2009-14

Sitzungstermin: Montag, den 02.07.2012
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:45 Uhr
Ort, Raum: "Feldküche" Löbnitz (ehemalige Verkaufsstelle)

Anwesend sind:

Bürgermeister

Seib, Lothar

1. stellv. Bürgermeister(in)

Schinke, Klaus-Dieter

2. stellv. Bürgermeister(in)

Dombrowa, Norbert

Gemeindevertreter(in)

Peters, Harald

Rawe, Holger

Schwartze, Jürgen

Zemke, Manfred

Gäste

Gäste

5 Einwohner
Herr Heiko Bartmann SOLARFAKTOR GmbH
Herr Mirko Leddermann, BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH

Protokollant

Weidenmüller, Bernd

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter(in)

Grehn, Rosemarie

Hauff, Margit

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung

- | | | |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 4. | Einwohnerfragestunde | |
| 5. | Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung | |
| 6. | Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde | |
| 7. | Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2012 | K-H/Lö/142/2012 |
| 8. | Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung einer gemeindeeigenen Kleinkläranlage in der Gemeinde Löbnitz | K-A/Lö/135/2011 |
| 9. | Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 der Gemeinde Löbnitz „Solarpark Saatel“ | BA-SpT/Lö/141/2012 |
| 10. | Stellungnahme der Gemeinde Löbnitz zum Bauantrag des Bauherrn MIH GmbH, Nando Schönemann für das Vorhaben Umbau und Erweiterung eines Betriebsgebäudes | BA-BvH/Lö/136/2012 |
| 11. | 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Löbnitz | HA-AL/Lö/140/2012 |
| 12. | 1. Änderung der Satzung über die Sondernutzung vom Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Löbnitz | BÜ-OG/Lö/143/2012 |
| 13. | Bestätigung der Dringlichkeitsentscheidung zur Fortsetzung des Darlehensvertrages Nr. 6533121853, Zinsbindungsende 30.06.2012 | K-AL/Lö/144/2012 |

Nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 14. | Antrag auf unbefristete Niederschlagung offener Forderungen für Steuern, Abgaben, Beiträge | K-A/Lö/134/2011 |
| 15. | Unbefristete Niederschlagung offener Forderungen der Firma Schröder Sägewerk E. und S. Schröder OHG | K-StA/Lö/137/2012 |

Öffentlicher Teil

- | | |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 16. | Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden |
| 17. | Schließung der Sitzung |

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister

Der Bürgermeister, Herr Seib, eröffnete die Sitzung. Er begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter und die Gäste.

zu 2 Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister stellte fest, dass die Ladung zur Sitzung ordnungsgemäß erfolgt ist und die Tagesordnung sowie die dazugehörigen Vorlagen mit der Einladung zugegangen sind. Es sind 7 Gemeindevertreter anwesend damit ist die Gemeindevertretung beschlussfähig.

zu 3 **Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung**

Der Bürgermeister erläutert die Tagesordnung. Er schlägt vor die Tagesordnungspunkte 8 und 9 mit der Thematik Kalkulation und Änderung der Schmutzwassergebührensatzung von der Tagesordnung wegen noch bestehenden Erläuterungsbedarf abzusetzen und die vorliegende Vorlage, „Bestätigung der Dringlichkeitsentscheidung zur Fortsetzung des Darlehensvertrages Nr. 6533121853, Zinsbindungsende 30.06.2012012“, unter TOP 13 zu behandeln. Alle weiteren Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend. Da es keine weiteren Ergänzungen gibt lässt er über die vorstehende geänderte Tagesordnung abstimmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung bestätigt die geänderte Tagesordnung in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 4 **Einwohnerfragestunde**

Von den Einwohnern werden folgende Fragen gestellt:

- Warum hat der Gemeindearbeiter im Solarpark die Mäharbeiten durchgeführt?
 - Es gab eine Anfrage des Betreibers an den Bürgermeister, ob die Gemeinde kurzfristig helfen kann, da das Unkraut drohte in die Module zu wachsen. So schnell konnte keine Firma gebunden werden. Der Bürgermeister sagte die einmalige Hilfe zu. Künftig wird es das nicht wieder geben. Der Betreiber muss für diese Leistung eine Firma binden.
- Das Lichtraumprofil in Saatel muss wieder hergestellt werden. Die Eichen sind im gesamten Bereich in den Straßenbereich gewachsen.
 - Der Bürgermeister bitten die FFw Saatel hierbei die Gemeinde zu unterstützen. Die anschließende Beräumung übernimmt die Gemeinde.
- Der Parkplatz gegenüber vom Storchenhaus entwickelt sich immer mehr zum Pendlerparkplatz. Jetzt werden auch schon LKWs abgestellt. Wie kann die Gemeinde hier gegensteuern?
 - Es besteht die Möglichkeit diesen wieder als Kurzzeitparkplatz, max. befristet auf 2 Stunden, einzurichten. Die entsprechenden Kontrollen durch das Amt Barth müssten natürlich auch durchgeführt werden. Das Problem wird mit dem Ordnungsamt besprochen.
- Das Grundstück Husmann in Redebas müsste gesichert werden. Der Eigentümer ist über das Amt auf seine Sicherungspflicht hinzuweisen.
- Der ehemalige Landkrug ist auch kein schöner Blickfang für die Gemeinde Löb-

nitz. Wie ist da der gegenwärtige Stand? Gibt es einen Insolvenzverwalter.

- Der Protokollant informiert: Für die Angelegenheit Musal gibt es mit Herrn Rechtsanwalt Rolf Schaarschmidt einen Nachlasspfleger.
- Es wird der Hinweis über einen vermuteten Rohrschaden an der Straßenentwässerung gegeben.
- In Höhe des Grundstücks H. Groß wurde durch die Wasser und Abwasser GmbH „Boddenland“ ein Rohrbruch repariert. Nach der Reparatur wurde die Baustelle nicht beräumt, so dass der dort vorhandene Resthaushub in die Straßenentwässerung gespült wurde. Diese Vorgehensweise sollte mit den zuständigen Kollegen besprochen werden.
 - Der Bürgermeister gibt den Hinweis, dass bei solchen Vorkommnissen er bitte sofort informiert werden möchte. Dann kann er zeitnah mit den zuständigen Mitarbeiter der Firma sich in Kontakt setzen. Liegt das Ereignis lange zurück ist es schwer den Verantwortlichen zur Nacharbeit heranzuziehen.

zu 5 **Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung**

Es werden keine Änderungen zur Niederschrift vom 05.12..2011 gewünscht. Der Bürgermeister lässt über die Niederschrift abstimmen.

Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung vom 05.12.2011 wird ohne Veränderungen gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 6 **Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde**

Der Bürgermeister berichtete zu folgenden Punkten:

- Im Berichtszeitraum fanden mehrere Hauptausschusssitzungen statt in den die heutige Sitzung vorbereitet wurde aber auch die aktuellen Probleme behandelt wurden. Im Einzelnen waren das:
 - Die Kosten für die Reparatur des Storchenhauses belaufen sich jetzt nach nochmaliger Schadensermittlung auf ca. 52.000,00 EUR. Diese wird die Gemeinde tragen müssen. Es wurde alles vergebens versucht die

- Kosten weiter zu reichen.
 - Zum Entwurf der Kalkulation für die Schmutzwasserentsorgung hat man sich ebenfalls im Hauptausschuss auseinandergesetzt.
 - Der heute zur Bestätigende Bauantrag der MIH GmbH wurde beraten.
 - Vertreter vom BQB haben die neuen Förderinstrumente der Bürgerarbeit vorgestellt.
 - Der heute zur Beschlussfassung anstehende Haushaltsplan wurde im Amt besprochen. Hie gilt der Kämmerin Frau Pohland als auch der SB Frau Belz ein Dank. Sie haben den Gemeindevertretern die neue Art des Haushaltes sehr gut erläutert.
 - Auch wurden die ersten Informationen zum Solarpark Saatel im HA ausgetauscht.
- Mit den Führerschein L können jetzt Traktoren bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h gefahren werden Davor war die Höchstgeschwindigkeit 30 km/h.
 - Die regulierende Drainage vom Teich in Löbnitz wurde mit Hilfe der Landwirtschaftsgesellschaft repariert. Für die schnelle Hilfe gilt hier den Geschäftsführer Herrn Hinrichsen ein besonderer Dank.
 - Das leidige Problem der Straßenentwässerung entlang der L 23 im Bereich der Ortslage kann erst mit den Bau des Radweges gelöst werden. Herr Weidenmüller informierte, dass mit Hilfe des Amtsvorstehers und des Amtes das leidige Grundstücksproblem gelöst ist und nun eigentlich dem Bau nichts mehr im Wege steht.

zu 7 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2012
Vorlage: K-H/Lö/142/2012

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Auf der Grundlage der §§ 45 ff. KV M-V und auf Basis des Haushaltserlasses zur Aufstellung der Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2012 wurde die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2012 erarbeitet.

Der vorliegende Entwurf des Haushaltsplanes 2012 wurde am 03.04.2012 im Hauptausschuss der Gemeinde Löbnitz beraten. Die in diesem Ausschuss getroffenen Entscheidungen wurden im vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

Der Ergebnishaushalt ist das Jahresergebnis 2012 ausgeglichen.

Im Finanzhaushalt wird der Stand der liquiden Mittel zum 31.12. des Haushaltsjahres mit -192.820 EUR dargestellt.

Nach kurzer Diskussion stellt der Bürgermeister die Vorlage zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz beschließt die nachstehende Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2012.

**Haushaltssatzung der Gemeinde Löbnitz
für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.07.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	-904.600,00
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	743.340,00
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-161.260,00
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-161.260,00
	die Einstellung in Rücklagen auf	161.260,00
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	846.290,00
	die ordentlichen Auszahlungen auf	-639.460,00
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	206.830,00
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	32.080,00
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-18.320,00
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.760,00
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	109.640,00
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-212.450,00
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-102.810,00

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der festgesetzten Kredite:

- Kreditaufnahme	0,00 EUR
- Umschuldung	
	30.680,00 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,00

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 192.820,00

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------|-----|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 250 |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 354 |
| 2. Gewerbesteuer auf | 339 |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,9 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in der Gemeinde Löbnitz.

§ 8 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	-noch nicht erstellt
EUR	
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	-noch nicht erstellt- E

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.

Ort, Datum

Bürgermeisterin

Siegel

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 8 **Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung einer gemeindeeigenen Kleinkläranlage in der Gemeinde Löbnitz**
Vorlage: K-A/Lö/135/2011

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Mit Datum vom 13.12.1993 wurde die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung einer gemeindeeigenen Kleinkläranlage in der Gemeinde Löbnitz erlassen.

Die Grundstücke, die über diese gemeindeeigene Kleinkläranlage ihr Abwasser entsorgt haben, und der Gebührenpflicht nach o. g. Satzung unterlagen, sind zwischenzeitlich an die zentrale Abwasseranlage der Gemeinde angeschlossen.

Die Satzung wird auf Grund fehlender Berechnungsgrundlagen nicht mehr angewendet.

Sie ist somit aufzuheben.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung einer gemeindeeigenen Kleinkläranlage in der Gemeinde Löbnitz vom 13.12.1993 aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 9 Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 der Gemeinde Löbnitz „Solarpark Saatel“ Vorlage: BA-SpT/Lö/141/2012

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Für das Gebiet östlich der Bahnstrecke Velgast - Barth soll der Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Löbnitz „Solarpark Saatel“ gemäß § 10 Abs. 2 BauGB aufgestellt werden.

Auf dem in der Anlage 1 dargestellte Plangebiet ist auf einer Gesamtfläche von etwa 14,3 ha die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) geplant.

Die Gemeinde Löbnitz verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan und ist darüber hinaus noch nicht in der Lage, ein Flächennutzungsplankonzept für das gesamte Gemeindegebiet zu erarbeiten.

Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 BauGB kann ein Bebauungsplan aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht wird.

Investitionen, die dem Klimawandel entgegenwirken und/oder der Anpassung an den Klimawandel dienen, wurden mit der BauGB-Novelle 2011 eine besondere Bedeutung beigemessen. Das aufzustellende Bebauungsplanverfahren zielt mit dem zu schaffenden Baurecht für Photovoltaikanlagen unmittelbar auf die Mitigation des Klimawandels ab. Die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie führt direkt zu Einsparun-

gen an fossilen Energieträgern sowie zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes.

Durch eine Verzögerung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wäre die zeitnahe Verwirklichung der danach auch im öffentlichen Interesse der Gemeinde liegenden Investitionsentscheidung in Frage gestellt. Darüber hinaus ist ein Entgegenstehen der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung im Gemeindegebiet derzeit nicht ersichtlich. Entsprechend ist der Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Saatel“ als vorzeitiger Bebauungsplan aufzustellen.

Die nach § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll nach den Regeln des BauGB durch die Verwaltung durchgeführt werden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden schriftlich gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ebenfalls durch die Verwaltung beteiligt. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert und aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Der Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Saatel“ ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Für das Plangebiet liegen der Gemeinde Löbnitz bereits konkrete Investitionsabsichten der SOLARFAKTOR GmbH im Sinne des Vorhabens vor.

Die Planungsleistungen sollen durch das Büro BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH durchgeführt werden. Die SOLARFAKTOR GmbH verpflichtet sich in diesem Zusammenhang zur Übernahme sämtlicher Planungskosten.

Herr Bartmann, als Geschäftsführer der SOLARFAKTOR GmbH stellt das geplante Vorhaben in Saatel vor. Die Philosophie seiner Firma ist es die Solarparks zu entwickeln, zu bauen und auch selbst zu betreiben. Am Standort ist angeblich ein Vogelschutzgebiet. Deshalb hat man hier erhöhten Aufwand mit einer entsprechenden Studie. Das Gewerbe wird in Form einer Betreibergesellschaft dann in Löbnitz angemeldet.

Mit der Erstellung des notwendigen B-Planes ist das Büro BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH beauftragt. Herr Reddermann stellt erst Planungsgedanken vor.

Die Fragen der Gemeindevertreter wurden ausführlich beantwortet.

Gemeindevertreter Wolfgang Zempke merkte an, dass mit diesen Solarparks das Landschafts- und Umweltbild verschandelt. Im Saatel ist aber von Vorteil, dass der Park fernab von Straßen und der näheren Wohnbebauung angedacht ist.

Beschluss:

Die Gemeinde Löbnitz beschließt für das Gebiet östlich der Bahnstrecke Velgast - Barth den Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Saatel“ gemäß § 10 Abs. 2 BauGB aufzustellen.

Im Plangebiet befinden sich Teilflächen der Flurstücke 16, 20, 23, 26, 27 und 28 der Flur 12 in der Gemarkung Saatel. Das Plangebiet ist dem dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügten flurstücksbezogenen Übersichtskarte zu entnehmen.

Ziel des o.g. Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ (§ 11 Absatz 2 BauNVO) die Realisierung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung solarer Strahlungsenergie einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen.

Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll in Form einer Versammlung durchgeführt werden. Es wird die Gelegen-

heit zur Äußerung und Erörterung geben.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 BauGB soll durchgeführt werden.

Für die Realisierung der städtebaulichen Planungsleistungen durch das Planungsbüro Baukonzept Neubrandenburg GmbH ist eine Vereinbarung abzuschließen, mit der die Investorin zusichert, dass der Gemeinde Löbnitz im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Saatel“ keine negativen finanziellen Auswirkungen entstehen.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- zu 10 **Stellungnahme der Gemeinde Löbnitz zum Bauantrag des Bauherrn MIH GmbH, Nando Schünemann für das Vorhaben Umbau und Erweiterung eines Betriebsgebäudes**
Vorlage: BA-BvH/Lö/136/2012

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben des Bauherrn
MIH GmbH, Nando Schünemann

Mit Datum vom 04.05.2012 erhielt das Amt Barth von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen die Unterlagen zum Bauantrag des Bauherrn MIH GmbH Am Dorfteich 4, 18196 Petschow.

Der Antragsteller beabsichtigt in der Gemeinde Löbnitz, Gemarkung Löbnitz, Flur 1, Flurstück 112/1, 112/3, 112/4, 113/1, 113,2 und Flur 2, Flurstück 42/10 und 42/11 das Bauvorhaben Umbau und Erweiterung eines Betriebsgebäudes. Nach Durchsicht der Unterlagen ist festzustellen, dass sich das Vorhaben nach § 34 BauGB im Innenbereich befindet.

Das Bauen im Innenbereich ist zulässig, wenn sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Es ist zu prüfen, inwieweit dieses Vorhaben die o. g. Tatbestandsmerkmale erfüllt.

Laut Darstellung in den Antragsunterlagen zum Bauantrag ist die Erschließung gesichert.

Das Vorhaben ist gemäß § 34 Abs. 1 BauGB zulässig.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz erteilt nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben - **Umbau und Erweiterung eines Betriebsgebäudes** - des Bauherrn

für das Flurstück 112/1, 112/3, 112/4, 113/1, 113/2, Flur 1 und Flurstück 42/10, 42/11, Flur 2, Gemarkung Löbnitz.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 11 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Löbnitz
Vorlage: HA-AL/Lö/140/2012**

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung ergibt sich aus der Bildung des neuen Landkreises Vorpommern-Rügen, das Siegel musste entsprechend geändert werden.

Die zweite Änderung ergibt sich aus § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V vom 13.7.2011. Erstmals sind in der Kommunalverfassung konkrete Regelungen und Wertgrenzen für die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen getroffen worden, die nunmehr in die Hauptsatzung übernommen werden sollen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Löbnitz beschließt die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Löbnitz gemäß Vorlage.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 12 1. Änderung der Satzung über die Sondernutzung vom Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Löbnitz
Vorlage: BÜ-OG/Lö/143/2012**

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Die Gemeinde Löbnitz liegt an der B105 und ist zu Werbezwecken sehr begehrt. Die in den 90er Jahren beschlossenen Sondernutzungssatzungen der Gemeinden des

Amtes Barth wurden zwischenzeitlich den aktuellen Richtwerten folgend im Gebührenteil angepasst und geändert. Durch die Änderung der Gebühren für Werbemittel können die Einnahmen der Gemeinde erhöht werden.

In der Diskussion wurde die Plakatierung generell angesprochen und es wurde angeregt die Gebühr höher anzusetzen. Der Bürgermeister empfiehlt die Erhöhung doch moderat zu gestalten. Man könne in zwei Jahren eine weitere Erhöhung vornehmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Löbnitz beschließt die Änderung des Pkt. 6 der Gebührenordnung zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Löbnitz vom 26.03.2001 wie folgt:
Pkt. 6 neu: Werbeplakate/Werbeaufsteller je Stück (wöchentlich) 1,00 EUR

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	1
Stimmhaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 13 Bestätigung der Dringlichkeitsentscheidung zur Fortsetzung des Darlehensvertrages Nr. 6533121853, Zinsbindungsende 30.06.2012 Vorlage: K-AL/Lö/144/2012

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Am 30.06.2012 endet die 15-jährige Zinsbindung für das Darlehen (Storchenhaus) der Gemeinde Löbnitz bei der Sparkasse Vorpommern, Nr. 653 312 18 53 (bisheriger Zinssatz 5,650 %).

Eine Ablösung des Kredites ist aufgrund der angespannten Haushaltssituation der Gemeinde Löbnitz nicht möglich, so dass eine Umschuldung bzw. Fortsetzung des Kreditvertrages erfolgen muss.

Das Darlehen valutiert zum Zinsbindungsende mit einem Betrag in Höhe von 30.677,33 €. Die Sparkasse Vorpommern hat die Fortsetzung des Darlehensvertrages mit einem effektiven Zinssatz von 2,50 % p.a., Zinsbindungsende 30.06.2017 angeboten. Das Darlehen wird mit vierteljährlichen Tilgungen in diesem Zeitraum zurück gezahlt.

Es lagen keine weiteren Angebote vor (zu „geringe“ Höhe der Restschuld).

Kreditnehmer	Gemeinde Löbnitz
Kreditart	Tilgungsdarlehen
Kredithöhe	30.677,33 €
Zins- und Tilgungszahlungen	1.535,00 € Tilgung vierteljährlich + Zinsen
Zinssatz effektiv	2,50 % p.a.
Zinsbindung	5 Jahre
Auszahlungstermin	30.06.2012

Das Angebot der Sparkasse Vorpommern wurde am 14.06.2012 per Dringlichkeitsent-

scheidung angenommen.

Da es sich bei Zinsangeboten um Tagesgeschäfte handelt und eine Vergabe im Hauptausschuss bzw. der Gemeindevertretung zum Zeitpunkt nicht möglich war, bitte ich Sie, die Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters zu bestätigen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz bestätigt die Dringlichkeitsentscheidung zur Fortsetzung des Darlehensvertrages, Nr. 653 312 18 53 bei der Sparkasse Vorpommern mit dem marktüblichen Zinssatz von 2,50 % p.a., bei einer Zinsfestschreibung von 5 Jahren bis 30.06.2017 (Rückzahlung des Darlehens in diesem Zeitraum).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 16 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde das Ergebnis der Abstimmung der in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ohne Nennung von Namen und Zahlen bekannt gegeben.

zu 17 Schließung der Sitzung

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 20:45 Uhr.

04.07.2012

Datum / Unterschrift Bürgermeister(in)

Datum / Protokollant(in)

